
Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG) ¹

(Vom 17. Dezember 2008)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)² sowie Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),³ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt das Einwohnermelde- und Schriftenwesen sowie den gesetzlich vorgesehenen Austausch von Personendaten zwischen den Einwohnerregistern und weiteren amtlichen Personenregistern.

² Das Einwohnermeldewesen bezweckt, Behörden und Amtsstellen die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten von Personen verfügbar zu machen, die in einer Gemeinde niedergelassen sind oder sich dort aufhalten.

³ Die Harmonisierung der Einwohnerregister soll die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten sicherstellen und den Datenaustausch erleichtern.

§ 2 Vorbehalt

Für ausländische Personen gilt dieses Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist und soweit deren Aufenthalt und Niederlassung nicht durch die Ausländer- und Asylgesetzgebung geregelt wird.

II. Zuständigkeiten**§ 3** Gemeinden

¹ Jede Gemeinde führt ein Einwohneramt, welches:

- a) die Meldungen im Sinne dieses Gesetzes entgegennimmt;
- b) die notwendigen Angaben über die Einwohnerinnen und Einwohner erhebt;
- c) die Schriften aufbewahrt;
- d) für die elektronische Führung des Einwohnerregisters sorgt;
- e) den gesetzlich vorgesehenen elektronischen Datenaustausch mit den zuständigen Behörden und Amtsstellen vornimmt;

111.110

- f) die erforderlichen Einwohnerregisterdaten an berechnigte Behörden, Amtsstellen und Dritte weitergibt;
 - g) den Schutz der Registerdaten und deren Wiederherstellbarkeit sicherstellt.
- ² Die Bauverwaltung:
- a) erhebt und bereinigt die Daten für den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID);
 - b) erfasst die erforderlichen Daten bei Neubauten und Mutationen elektronisch und stellt sie dem Einwohneramt und den anderen betroffenen kommunalen und kantonalen Amtsstellen laufend zur Verfügung.

§ 4 Kanton

¹ Der Kanton beaufsichtigt das Einwohnermeldewesen.

² Er stellt die Harmonisierung der Einwohnerregister sicher und sorgt für die Koordination und den elektronischen Datenaustausch zwischen den kantonalen und kommunalen Amtsstellen, welche amtliche Personenregister führen bzw. Registerdaten bearbeiten.

³ Er kann zu diesem Zweck eine zentrale kantonale Informatikplattform für die von den Gemeinden und vom Kanton geführten amtlichen Personenregister schaffen.

§ 5⁴ Zuständiges Departement

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement:

- a) führt die kantonale Koordinationsstelle zur Registerharmonisierung nach Art. 9 RHG, welche für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig ist;
- b) übt die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über das Einwohnermeldewesen aus;
- c) erteilt die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren nach § 21a.

III. Einwohnerregister

§ 6⁵ Zwingender Inhalt

¹ Das Einwohnerregister hat von jeder Person, die sich in der Gemeinde niedergelassen hat oder sich in ihr aufhält, die Daten nach Art. 6 RHG zu enthalten.

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

§ 6a⁶ Fakultativer Inhalt

¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

² Der Regierungsrat kann die Auswahl der fakultativen Daten einschränken.

§ 7 Datenaustausch zwischen Einwohnerregistern

Beim Zuzug oder Wegzug einer Person haben die zuständigen Einwohnerämter die Daten nach § 6 elektronisch und verschlüsselt gemäss den Vorgaben von Art. 10 Abs. 2 und 3 RHG auszutauschen.

§ 8 Periodische Datenlieferung an das Bundesamt

Die Einwohnerämter stellen dem zuständigen Bundesamt die Daten nach Art. 6 RHG periodisch und unentgeltlich gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zur Verfügung.

§ 9 Verwendung der AHV-Versichertennummer

¹ Die nach Art. 50e Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁷ vorgesehenen Stellen und Institutionen können die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

² Der Regierungsrat kann weiteren Stellen und Institutionen die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bewilligen.

³ Das Einwohneramt gibt den berechtigten Stellen und Institutionen die AHV-Versichertennummer unentgeltlich bekannt.

IV. Melde- und Auskunftspflichten**§ 10** Meldepflicht

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus ihr wegzieht, hat dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

² Meldepflichtig sind auch Änderungen bei der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sowie der Aufenthalt in einem Kollektivhaushalt im Sinne von Art. 2 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV).⁸

³ Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nicht länger als drei aufeinander folgende Monate oder nicht länger als insgesamt drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

⁴ Die Meldepflicht und –frist ausländischer Personen richtet sich nach der Ausländer- bzw. Asylgesetzgebung.⁹

§ 11 Mitwirkungspflicht

¹ Die Meldepflichtigen haben wahrheitsgetreu die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Auskünfte zur Person zu erteilen.

² Sie haben die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

³ Das Einwohneramt kann die Meldepflichtigen nötigenfalls zur Erhebung der Daten nach § 6 persönlich vorladen.

111.110

§ 12 Subsidiäre Auskunftspflicht

Wird die Melde- bzw. Mitwirkungspflicht nach §§ 10 und 11 nicht erfüllt, haben auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen:

- a) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über wohnhafte, ein-, um- oder ausziehende Mieterinnen und Mieter;
- b) Arbeitgebende über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- c) Logisgebende über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

§ 13 Drittmeldepflichten

¹ Gemeindeeigene bzw. öffentlich konzessionierte Elektrizitätsversorgungswerke haben alle Zu-, Um- und Wegzüge sowie die weiteren erforderlichen Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators zu melden.

² Wer gewerbsmässig Gäste länger als drei Monate beherbergt, hat diese zu melden. Die Meldepflicht bei der Beherbergung ausländischer Personen nach der Ausländergesetzgebung¹⁰ bleibt vorbehalten.

³ Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten haben per Jahresende alle meldepflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner zu erheben und bis 15. Januar des Folgejahres zu melden.

⁴ Die Meldungen haben innert 14 Tagen nach Kenntnis des meldepflichtigen Ereignisses beim zuständigen Einwohneramt zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

⁵ Das Einwohneramt sorgt für ein einfaches Meldeverfahren.

V. Schriften

§ 14 Heimatschein, Niederlassungsausweis

¹ Jede Schweizerin und jeder Schweizer hat Anspruch auf einen Heimatschein.

² Mit dem Heimatschein bescheinigt das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber das Gemeindebürgerrecht besitzt.

³ Der Heimatschein ist in der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

⁴ Mit dem Niederlassungsausweis bescheinigt das Einwohneramt der Niederlassungsgemeinde die Hinterlegung des Heimatscheines.

§ 15 Heimatausweis, Aufenthaltsausweis

¹ Jede Schweizerin und jeder Schweizer hat Anspruch auf einen Heimatausweis, wenn sie bzw. er sich in einer anderen Gemeinde länger als drei Monate aufhält.

² Mit dem Heimatausweis bescheinigt das Einwohneramt der Niederlassungsgemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

³ Der Heimatausweis ist in der Aufenthaltsgemeinde zu hinterlegen.

⁴ Mit dem Aufenthaltsausweis bescheinigt das Einwohneramt der Aufenthaltsgemeinde die Hinterlegung des Heimatausweises.

§ 16 Wohnsitzbestätigung

¹ Mit der Wohnsitzbestätigung bescheinigt das Einwohneramt auf Verlangen, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber in der Gemeinde niedergelassen ist.

² Die Zuweisung bzw. Begründung eines Wohnsitzes nach der Ausländer- und Asylgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 17 Gültigkeit, Erneuerung

¹ Der Niederlassungsausweis ist unbefristet.

² Der Aufenthaltsausweis ist auf die Gültigkeitsdauer des hinterlegten Heimatausweises, längstens auf zwei Jahre befristet. Er kann erneuert werden.

³ Bei Namens- und Zivilstandsänderungen sind die Ausweisschriften zu erneuern.

§ 18 Schriftenrückgabe

¹ Wer sich aus einer Gemeinde abmeldet, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Ausweisschriften und hat den Niederlassungsausweis oder den Aufenthaltsausweis zurückzugeben.

² Die Schriftensperre im Strafverfahren bleibt vorbehalten.

VI. Datenschutz**§ 19**¹¹ Grundsatz

Die Bearbeitung, Beschaffung und Bekanntgabe von amtlichen Personen-daten richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG),¹² soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 20 Amtshilfe

Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sind gegenüber dem Einwohneramt zur Bekanntgabe der Daten verpflichtet, die zur Führung des Einwohnerregisters erforderlich sind.

§ 21¹³ Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten

¹ Das Einwohneramt ist berechtigt und verpflichtet, Behörden, Amtsstellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften laufend diejenigen Daten zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die gemeindeeigenen bzw. öffentlich konzessionierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten die Daten über Namen, Vornamen, Adresse, Zuzug, Umzug und Wegzug.

111.110

³ Dritten darf das Einwohneramt Personendaten nach Massgabe von § 12 ÖDSG bekannt geben.

§ 21a¹⁴ Abrufverfahren

¹ Die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss § 4 Bst. d ÖDSG, kann im Rahmen der erteilten Zugriffsberechtigung (§ 5 Bst. c) im Abrufverfahren erfolgen.

² Der Regierungsrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 16 Abs. 1 ÖDSG die Voraussetzungen für die Erteilung der Zugriffsberechtigung und deren Umfang.

§ 22¹⁵ Datensperre

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann mit schriftlichem und begründetem Gesuch bei einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle verlangen, dass die Bekanntgabe bestimmter Daten aus dem Einwohnerregister gesperrt wird.

² Die Datensperre wird verweigert oder nach Anhörung der betroffenen Person aufgehoben, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder
- b) öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen.

³ Sperrvermerke im Einwohnerregister sind bei der Datenweitergabe an andere Behörden oder Amtsstellen zu berücksichtigen bzw. in andere amtliche Personenregister zu übertragen.

VII. Gebühren

§ 23 Gebühren

Der Regierungsrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legt die Gebührenansätze fest.

VIII. Rechtsschutz und Sanktionen

§ 24¹⁶ Rechtspflege

Das Verfahren vor dem Einwohneramt richtet sich nach dem Verwaltungspflegegesetz.¹⁷

§ 25 Strafbestimmung

Wer der Melde-, Auskunft-, Mitwirkungs- oder Wahrheitspflicht nach diesem Gesetz nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird mit Busse bestraft.

IX. Schlussbestimmungen**§ 26** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987¹⁸ aufgehoben.

§ 27 Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007¹⁹

§ 12 Abs. 2

² Das Einwohneramt kann auf Gesuch hin neben den in Abs. 1 erwähnten Daten Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Datum und Ort des Zuzugs und des Wegzugs einer einzelnen Person oder einer Mehrzahl von Personen bekannt geben, wenn dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

- b) Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) vom 21. Mai 2008²⁰

§ 10

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die sich mehr als drei Monate in der Schweiz aufhalten wollen, stellen beim Einwohneramt der Gemeinde ein Gesuch zur Regelung ihres Aufenthalts.

² Ausländerinnen und Ausländer, die in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen, melden sich beim Einwohneramt der Gemeinde ab (Art. 12 – 15 AuG).

³ Die Einwohnerämter der Gemeinden leiten Aufenthaltsgesuche sowie An- und Abmeldungen dem zuständigen kantonalen Amt weiter.

§ 28²¹ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.²²

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 22-54 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 12. Februar 2014 (GS 24-4).

² SR 431.02.

³ SR 831.10.

111.110

⁴ Bst. c neu eingefügt am 12. Februar 2014.

⁵ Randtitel in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 12. Februar 2014.

⁶ Neu eingefügt am 12. Februar 2014.

⁷ SR 831.10.

⁸ SR 431.021.

⁹ SR 142.20 (AuG); SR 142.31 (AsylG).

¹⁰ SR 142.20.

¹¹ Fassung vom 12. Februar 2014.

¹² SRSZ 140.410.

¹³ Abs. 2 aufgehoben am 12. Februar 2014, Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

¹⁴ Neu eingefügt am 12. Februar 2014.

¹⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 12. Februar 2014, Abs. 4 wird zu Abs. 3.

¹⁶ Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹⁷ SRSZ 234.110.

¹⁸ GS 17-659; SRSZ 111.110.

¹⁹ GS 21-153; SRSZ 140.410.

²⁰ GS 22-8; SRSZ 111.210.

²¹ Randtitel, Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

²² 1. Januar 2009 (Abl 2009 307); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 12. Februar 2014 am 1. November 2014 (Abl 2014 2232) in Kraft getreten.